

Reglement Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk METAS

vom 07. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

1. Abschnitt Gegenstand

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation des Vorsorgewerks METAS.

² Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 07. Dezember 2012 für das Vorsorgewerk METAS.

2. Abschnitt Definitionen

Art. 2 Destinatäre

Destinatäre sind die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden, die von der Liquidation betroffen sind.

Art. 3 Bestand

Als Bestand gilt die Gesamtheit der Versicherten, die von der Liquidation betroffen sind.

Art. 4 Individueller Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Versicherte aus dem Vorsorgewerk aus und einzeln in ein anderes Vorsorgewerk über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, liegt ein individueller Austritt vor.

Art. 5 Kollektiver Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Destinatäre aus dem Vorsorgewerk aus und gemeinsam als Gruppe in ein anderes Vorsorgewerk über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, liegt ein kollektiver Austritt vor.

3. Abschnitt Tatbestände für die Teilliquidation

Art. 6 Teilliquidation

Muss ein Teil der Destinatäre als Folge von Entscheidungen der Arbeitgeberin das Vorsorgewerk verlassen und ist einer der Tatbestände nach Artikel 7 oder 8 erfüllt, erfolgt eine Teilliquidation des betreffenden Vorsorgewerkes.

Art. 7 Erhebliche Verminderung des Bestandes

Eine Verminderung des Bestandes gilt als erheblich, wenn der Gesamtbestand der versicherten Personen des Vorsorgewerkes innerhalb von zwei Jahren um mehr als 15 Prozent abnimmt.

Art. 8 Vertragsauflösung und Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn ein Teil der Destinatäre im Sinne von Artikel 32f BPG ausgelagert wird.

² Die von der Vertragsauflösung oder der Restrukturierung betroffenen Rentenbeziehenden werden von der Teilliquidation auch dann miteingefasst, wenn sie ausnahmsweise bei PUBLICA bzw. beim bisherigen Vorsorgewerk zurückgelassen werden (Austritt und Wiedereintritt). Die Zuständigkeit zur Finanzierung der Arbeitgeberpflichten für die zurückgelassenen Rentenbeziehenden richtet sich nach Artikel 32f Absatz 3 BPG.

4. Abschnitt Rahmenbedingungen der Teilliquidation

Art. 9 Abgrenzung des infolge erheblicher Bestandesreduktion ausgetretenen Destinatärkreises

¹ Der ausgetretene Destinatärkreis wird mit der Festlegung des Beginns und des Endes des Ereignisses, welches zum Tatbestand der Teilliquidation nach Artikel 8 geführt hat, zeitlich abgegrenzt.

² Der ausgetretene Destinatärkreis kann auch durch eine explizite Umschreibung des betroffenen Bestandes aufgrund sachgerechter Kriterien abgegrenzt werden.

Art. 10 Bilanzstichtag

Der Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und damit für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagentechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. der Unterdeckung (=Fehlbetrag) ist in der Regel der 31. Dezember nach dem Enddatum des massgebenden Ereignisses.

Art. 11 Finanzielle Gleichbehandlung und Fortbestandsinteressen

Die Bilanz wird so erstellt, dass der Austretende im Vergleich zum verbleibenden Bestand der Destinatäre finanziell weder nachteilig noch bevorzugt behandelt wird; dabei werden die Fortbestandsinteressen des bisherigen Vorsorgewerkes angemessen berücksichtigt.

Art. 12 Erstellung der Bilanz

Die Teilliquidationsbilanz wird nach den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA erstellt.

² Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sich die freien oder fehlenden Mittel um mehr als 10 Prozent der ursprünglichen Beträge verändern.

5. Abschnitt Besondere Verfahrensfragen

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Das paritätische Organ des betroffenen Vorsorgewerkes hat das Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation festzustellen und die Durchführung des entsprechenden Verfahrens zu beschliessen.

² Es stellt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Eintritt, sowie den massgebenden Zeitrahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 fest.

³ Erfolgt die Abgrenzung des infolge Teilliquidation ausgetretenen Destinatärkreises gestützt auf Artikel 9 Absatz 2, ist das paritätische Organ für die Umschreibung zuständig.

Art. 24 Informationspflichten - Grundsatz

Das paritätische Organ des Vorsorgewerkes ist verantwortlich für:

- a) das Informationskonzept;
- b) die rechtzeitige und sachgerechte Information der Destinatäre über das laufende Verfahren;
- c) die korrekte Darstellung der möglichen Rechtsmittel der Destinatäre;
- d) die sofortige Meldung an die Arbeitgeberin, wenn es feststellt, dass der Tatbestand einer Liquidation vorliegt.

Art. 25 Information und Rechtsmittel

¹ Sämtliche Destinatäre werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan.

² In der Regel erfolgt die Information über die Teilliquidation durch Publikation im SHAB.

³ Die Destinatäre können ab Erhalt der Information am Sitz von PUBLICA Einsicht in die massgebende Bilanz und in das versicherungstechnische Gutachten nehmen.

⁴ Die Destinatäre können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim paritätischen Organ bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache erheben.

⁵ Das paritätische Organ hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes und eine erneute Information aller Destinatäre.

⁶ Das paritätische Organ informiert die Einsprechenden in der Einspracheantwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

⁷ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

⁸ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Art. 26 **Vollzug der Teilliquidation**

Die Teilliquidation wird erst vollzogen, wenn:

- a) innerhalb der rechtlich gegebenen Fristen kein Destinatär mit einem Überprüfungsgesuch an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
- b) im Falle einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde von dieser ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- c) im Falle eines Übertragungsvertrages der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.

Art. 27 **Verzinsung**

¹ Der individuelle Anspruch wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistungen verzinst.

² Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 28 **Kosten der Teilliquidation**

Die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Kosten werden von PUBLICA im Sinne einer Sonderleistung nach Aufwand dem die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Art. 29 **Nicht geregelte Fälle**

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von PUBLICA unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Art. 30 **Änderungen des Reglements**

Änderungen dieses Reglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie der Genehmigung durch den Bundesrat und durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 31 **Übergangsbestimmung**

Wird der Eintritt eines Teilliquidationstatbestandes vor Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht festgestellt und ist das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, so wird es nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 32 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit dem Anschlussvertrag in Kraft.